

b) Dachfarben

Die Dachfarbe wird auf die Verwendung von roten, braunen, schwarzen und anthrazitfarbenen Dachpfannen begrenzt.

c) Dachaufbauten

Dachaufbauten (Dachgauben) sind zulässig. Pro Dachfläche ist die Längenausdehnung von einzelnen Dachaufbauten in der Summe ihrer Seitenlänge auf insgesamt 3/5 der darunterliegenden Trauflänge zu begrenzen. Durchgehende Dachaufbauten dürfen in ihrer Längenausdehnung 30 % der darunterliegenden Trauflänge nicht überschreiten. Der Abstand der Dachaufbauten von der Außenkante des Ortgangs muss mindestens 2 m betragen.

§ 2 Versickerung von Oberflächenwasser gem. § 84 (3) Nr. 8 NBauO i.V.m. § 96 (1) NWG

Grundsätzlich ist das von den Dach- und befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser durch geeignete Maßnahmen auf den Baugrundstücken zu versickern.

C) Hinweise

§ 1 Bodenfunde

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalschutzbehörde der Stadt und des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541 / 323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

§ 2 Kampfmittelbeseitigung

Sollte bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (z.B. Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind die Arbeiten einzustellen und umgehend die zuständige nächstgelegene Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN, Regionaldirektion Hannover (Telefon: 0511 106-3000) zu informieren.

§ 3 Aufhebung bestehender Festsetzungen

Mit Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.63 „Am Rüsskamp“ treten für den Geltungsbereich die entgegenstehenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 63 „Am Rüsskamp“ außer Kraft.

§ 4 Aufhebung des Verfahrens der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 63 „Am Rüsskamp“

Mit Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Am Rüsskamp“ wird das Verfahren der 1. Änderung des Bebauungsplanes aufgehoben.